

Protokoll - So entstand Ihr Dokument

AGB Internetshop

Ihr Dokument haben Sie erhalten. Es wurde nach Ihren Wünschen individuell erstellt. Nachfolgend dokumentieren wir Ihnen den Weg zu Ihrem Dokument. Wir zeigen Ihnen, welche Fragen Sie wie beantwortet haben. Mit dem nachfolgenden Protokoll können Sie noch einmal nachprüfen, ob Sie die richtigen Weichen bei der Dokumentenerstellung gestellt haben.

1. Frage: Bitte wählen Sie, mit wem Sie in Ihrem Shop handeln wollen:

Ihre Antwort: Mit Verbrauchern und Unternehmern

Erläuterung:

Antworten Sie mit "**Nur mit Unternehmern**", wenn die AGB **ausschließlich** gegenüber anderen Unternehmern verwendet werden sollen. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Wenn Sie nur an Unternehmer verkaufen wollen, müssen Sie dies in Ihrem Online-Shop auch deutlich mitteilen und z. B. einen Log-In nur für Unternehmer anbieten. Ohne eine deutliche Klarstellung und in Zweifelsfällen Kontrolle besteht die Gefahr einer Abmahnung.

Antworten Sie hier mit "**Nur mit Verbrauchern**", wenn die AGB **ausschließlich** gegenüber Verbrauchern verwendet werden sollen. Verbraucher werden vom Gesetz stärker geschützt als Unternehmer, so dass nur relativ wenige vom Gesetz abweichende AGB-Regelungen möglich sind.

Antworten Sie mit "**Mit Verbrauchern und Unternehmern**", wenn Sie die AGB gegenüber Verbrauchern und Unternehmern erstellen möchten.

2. Frage: Geben Sie bitte die juristisch korrekte Bezeichnung des Anbieters ein:
(Eingabebeispielen finden Sie rechts unter dem **Fragezeichen-Symbol**)

Ihre Antwort: GmbH & Co.KG

Erläuterung:

Eingabebeispiele:

- Einzelunternehmen (Gewerbetreibender): "*Max Muster*"
- BGB-Gesellschaft (GbR): "*Mustermann GbR*"
- Unternehmergesellschaft (UG): "*Mustermann UG (haftungsbeschränkt)*"
- Limited: "*Muster Ltd.*"
- Limited & Co.KG: "*Muster Ltd. & Co KG*"

Soweit der Anbieter im Handelsregister eingetragen ist, sollte der Eintrag aus dem Handelsregister hier eingegeben werden.

3. Frage: Geben Sie den Namen Ihres Online-Shops ein:

Ihre Antwort: www.autoneuteile.de

4. Frage: Bieten Sie Ihre Ware unverbindlich an?

Ihre Antwort: ja

Erläuterung:

In einem Online-Shop werden die Waren meist nur rechtlich **unverbindlich** präsentiert wie z. B. in einem Schaufenster oder in einem Katalog.

Der Kunde gibt eine Bestellung ab und Sie können überprüfen, ob noch ausreichend Ware vorhanden ist. Den Kaufvertrag schließen Sie erst mit einer Bestätigung per E-Mail ab.

Hinweis: Wenn Sie Ihre Ware nur **unverbindlich anbieten möchten, dürfen Sie vom Kunden keine Vorkasse (z. B. Sofortüberweisung, Paypal etc.) verlangen** bzw. im Bestellprozess kein Geld abbuchen. Bieten Sie eine sofortige Bezahlung im Bestellprozess an, müssen Ihre Warenangebote auch verbindlich sein!

Wenn Sie Ihre Ware nur **unverbindlich präsentieren** und selbst über den Vertragsschluss entscheiden wollen, antworten Sie bitte mit "**ja**".

Sie können aber auch ein anderes Modell wählen (wie z. B. bei eBay) und Ihre im Online-Shop präsentierte Ware **verbindlich** anbieten. In diesem Fall schließt der Käufer den Kaufvertrag bereits mit seiner Bestellung ab und bezahlt die Ware meist auch gleichzeitig per Vorkasse. Sie sind dann aber zur Lieferung verpflichtet, auch wenn Sie die Ware gar nicht vorrätig haben.

5. Frage: Wählen Sie aus, wie der Kunde seine Bestellung abgeben kann:

Ihre Antwort: Bestellung WEDER per Telefon NOCH per Fax

Erläuterung:

Neben der üblichen Bestellung über das Internet können Sie dem Kunden auch noch alternative Bestellmöglichkeiten anbieten, z. B. per Telefon oder Telefax.

6. Frage: Wird mit der Zugangsbestätigung auch schon die Annahme erklärt?

Ihre Antwort: ja

Erläuterung:

Bei Bestellungen über das Internet sind Sie verpflichtet, dem Kunden den Zugang seiner Bestellung unverzüglich per E-Mail zu bestätigen. Mit der Zugangsbestätigung können Sie auch bereits den Kaufvertrag schließen. Sie können den Kaufvertrag aber auch erst mit einer später verschickten Auftragsbestätigung schließen.

7. Frage: Speichern Sie die Einzelheiten zum Kaufvertrag?

Ihre Antwort: ja

Erläuterung:

Der Kunde muss darüber informiert werden, ob Sie Vertragseinzelheiten speichern. Dazu gehören insbesondere Name und Anschrift des Käufers, Produktbeschreibung, Preis, AGB etc. Diese Informationen befinden sich üblicherweise in den Bestell- bzw. Auftragsbestätigungsmails. Wenn Sie also z. B. diese E-Mails speichern (was regelmäßig der Fall sein dürfte), beantworten Sie die Frage bitte mit "ja".

8. Frage: Kann der Kunde über ein Kundenkonto auf diese Daten zugreifen?

Ihre Antwort: ja

Erläuterung:

Sie sind nicht verpflichtet, dem Kunden über ein persönliches Kundenkonto (Kunden LogIn-Bereich) Zugriff auf seine bereits getätigten Käufe (und damit auf die Bestelldaten) zu gewähren. Der Kunde muss aber darüber informiert werden, damit er die vertraglichen Einzelheiten als Beweismittel für eine eventuelle rechtliche Auseinandersetzung ggf. selbst speichern kann.

9. Frage: Geben Sie die Bezeichnung des Buttons/Links an, über den der Käufer auf vergangene Bestellungen zugreifen kann:

Ihre Antwort: Bestellungen

10. Frage: Haben Sie sich einem Verhaltenskodex unterworfen?

Ihre Antwort: nein

Erläuterung:

Das Gesetz verlangt eine Angabe über sämtliche für den Onlinehandel einschlägige Verhaltenskodizes, denen sich ein Unternehmer unterwirft, sowie die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken. Verhaltenskodizes sind Regelwerke wie z. B. der Deutsche Corporate Governance Kodex.

Wenn Sie sich als Unternehmer keinem Verhaltenskodex unterworfen haben (Regelfall), dann müssen Sie zu diesem Punkt auch keine Angaben machen und können diese Frage mit "*nein*" beantworten.

11. Frage: Soll ein Eigentumsvorbehalt vereinbart werden?

Ihre Antwort: ja

Erläuterung:

Allein durch den Abschluss des Kaufvertrags ändert sich noch nichts an der Eigentumslage. Der Verkäufer verliert das Eigentum grundsätzlich erst durch die Übergabe des Kaufgegenstands an den Käufer. Diese Eigentumsübertragung erfolgt auch unabhängig davon, ob der Kunde den Kaufgegenstand bereits bezahlt hat.

So verliert z. B. bei Zahlung auf Rechnung der Verkäufer sein Eigentum bereits mit Ablieferung, obwohl der Kunde die Ware im Gegenzug noch gar nicht bezahlt hat. Als Sicherungsmittel räumt das Gesetz dem Verkäufer daher die Möglichkeit ein, sich bis zur vollständigen Bezahlung der Ware das Eigentum an dieser vorzubehalten.

Hinweis: Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts macht nur Sinn, wenn Sie in Vorleistung treten und z. B. die Ware auch auf Rechnung liefern. Wenn Sie hingegen die Ware **ausschließlich** auf Vorkasse liefern, dann benötigen Sie auch nicht den Eigentumsvorbehalt als Sicherungsmittel und können diese Frage mit "*nein*" beantworten.

Rechtsgrundlage:

§ 449 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

12. Frage: Möchten Sie Ihre Gewährleistung begrenzen?

Ihre Antwort: ja

Erläuterung:

Sie haben die Möglichkeit, die gesetzliche Gewährleistungsfrist beim Verkauf gebrauchter Sachen sowie bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, auf ein Jahr zu begrenzen. Ansonsten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren.

HINWEIS

Die Verkürzung der Verjährungsfrist bei Gebrauchtware muss mit dem Verbraucher auch ausdrücklich vereinbart werden, z.B. per Checkbox im Bestellprozess (Checkbox darf nicht vorausgefüllt sein). Eine Klausel in den AGB reicht allein nicht aus.

13. Frage: Möchten Sie Ihre Haftung beschränken?

Ihre Antwort: ja

Erläuterung:

Das Gesetz lässt nur unter ganz engen Voraussetzungen eine Haftungsbeschränkung zu. Insbesondere für Personenschäden ist eine solche Beschränkung unwirksam. Mit AGB können Sie die Haftung nur für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausschließen.

14. Frage: Können und möchten Sie eine Gerichtsstandsvereinbarung treffen?

Ihre Antwort: ja

Erläuterung:

Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist **nur** zwischen Kaufleuten möglich. Nicht jeder Unternehmer ist auch ein Kaufmann im rechtlichen Sinn. Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs sind Sie auf jeden Fall dann, wenn Sie im Handelsregister eingetragen sind. Wenn Sie Ihren Online-Shop nur als sog. Kleinunternehmer im Nebenerwerb betreiben, sind Sie kein Kaufmann im rechtlichen Sinn.

Sie können dann keine Gerichtsstandsvereinbarung in Ihre AGB aufnehmen und müssen auf diese Frage mit "*nein*" antworten. Eine Gerichtsstandsvereinbarung hat zur Folge, dass im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus einem Kaufvertrag mit einem anderen Kaufmann das Gericht an Ihrem Geschäftssitz zuständig sein soll.

15. Frage: Sind Sie zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren verpflichtet bzw. möchten Sie sich freiwillig verpflichten?

Ihre Antwort: nein

Erläuterung:

Im allgemeinen Onlinehandel besteht zurzeit **keine Teilnahmepflicht** an einem Streitbeilegungsverfahren. Eine Pflicht kann sich aber für bestimmte Unternehmer aus einem Spezialgesetz ergeben (das gilt etwa für Energieversorger) oder z.B. aus der Vereinssatzung eines Zertifizierungsunternehmens. Onlinehändler können sich auch freiwillig zur Teilnahme vor einer Schlichtungsstelle verpflichten. Sollte einer dieser Fälle vorliegen, beantworten Sie die Frage bitte mit "ja".

Hinweis: Die Kosten zur Durchführung des außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens trägt nur der Unternehmer, für den Verbraucher ist es kostenfrei. Beide Parteien sind an den Vergleichsvorschlag des Schlichters nicht gebunden und können danach eine gerichtliche Entscheidung anstreben.

Rechtsgrundlagen:

§ 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

16. Frage: Beschäftigen Sie mehr als 10 Mitarbeiter?

Ihre Antwort: nein

Erläuterung:

(Klein-) Unternehmer, die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt haben, müssen ihre Kunden nicht über die Existenz des neuen Streitbeilegungsverfahrens und ihre Teilnahmebereitschaft informieren. Bei der Berechnung der Betriebsgröße kommt es auf die reine Kopfzahl an, d.h. es wird nicht zwischen Teilzeit- und Vollzeitmitarbeitern unterschieden.

Rechtsgrundlagen:

§ 36 Abs. 3 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

17. Frage: Möchten Sie freiwillig über die Teilnahme oder Nicht-Teilnahme informieren?

Ihre Antwort: nein

Erläuterung:

Es ist erlaubt, freiwillig über die Teilnahme oder die Nicht-Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren zu unterrichten. Eine nach außen signalisierte Teilnahmebereitschaft könnte aus Marketinggründen interessant sein. Wenn Sie diese Frage mit "nein" beantworten, wird kein Hinweistext in Ihre AGB aufgenommen.

